

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 26

Düsseldorf, Samstag, den 30. Juni

1928

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 26.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 4. Juli 1928, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebiets!

Inhalt: Schifffahrtabgaben 171, Verkehr auf der Ruhrstromstrecke 171, Höchstgeschwindigkeit für Kraftwagen in Geldern 171, Veröffentlichung von Polizeiverordnungen 172, Gesundheitsfürsorgerinnen 172, Kollekten 172, Dampfesselüberwachung 172, Totalisator 172, Wassergenossenschaft Rehbergerhöhe 172, Dienstmannsordnung 172/173, Wasserbucheintragungen 173/174, Wandergewerbebeschein 174, Wahl von Provinziallandtags-Abgeordneten 174, Verlorene Ausweise 174/175, Enteignung 176, Oberhausener Straßenbahn 176, Personalien 176.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

620. Bekanntmachung
zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf den westdeutschen Kanälen vom 9. März 1927.

Die Geltungsdauer des Nottarifs (vergleiche den XV. Nachtrag vom 26. Oktober 1925 — Nr. I. 15949 C. M. —) zum Tarif für die Schifffahrtabgaben vom 7. Oktober 1923 wird vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs bis zum 30. September 1928 einschließlich verlängert.

Münster, 22. Juni 1928.

Im Namen des Reichsverkehrsministers:
Der Oberpräsident der Provinz Westfalen
(Wasserbaudirektion). J. A.: Mand.

W. IIa. V. 18. 732 v. 18. 6. 1928/ I. 8715 C. M. v. 22. 6. 1928.

621. Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 10, Teil II, Titel 17 des Allgemeinen Landrechts, der §§ 39, 342 und 348 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R.G.Bl. I. S. 44) wird für den Umfang der Kreise Essen (Land), Essen (Stadt) und Mettmann nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Der Verkehr auf der Ruhrstromstrecke von der Waldeneher Fähre — km 32,8 bis zur Neufircher Schleuse km 30,3 der Ruhrteilung — wird wegen des von den Schülerriegen aus Essen und Umgegend zu veranstaltenden Wett- und Schauruderns auf der Ruhr am 7. und 8. Juli 1928 von 2½ Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends gesperrt.

§ 2. Schiffe aller Art, sowie Ruderboote und Flöße, mit Ausnahme der bei der Regatta tätigen Boote, dürfen die Ruhr zu den in § 1 bezeichneten

Tageszeiten auf der erwähnten Strecke nicht befahren.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen andere Strafen Platz greifen, mit Geldstrafen von 1 bis 150 RM. und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in und mit dem 9. Juli 1928 außer Kraft.

Düsseldorf, 21. Juni 1928.

I. E. Nr. 4435.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Dr. Höck.

622. Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 137 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195), der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 285), des § 30 der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 (R.G.Bl. I. S. 91) und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R.G.Bl. I. S. 44) wird auf Grund ministerieller Ermächtigung und mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang der Stadt-gemeinde Geldern folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. In der Hart-, Gelder- und Issumer Straße wird die Höchstgeschwindigkeit für Lastkraftwagen von mehr als 5,5 t Gesamtgewicht auf 15 km in der Stunde festgesetzt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe von 1 bis 150 RM., im Unvermögensfall mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, 22. Juni 1928.

I. K. Nr. 3251.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Refardt.

623. Auf Grund des § 144 Abs. 2 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bestimme ich mit sofortiger Wirkung, daß die von der staatlichen Polizeiverwaltung in Elberfeld zu erlassenden Polizeiverordnungen durch das Regierungs-Amtsblatt zu veröffentlichen sind.

Düsseldorf, 16. Juni 1928. I. C. Nr. 3468.

Der Regierungs-Präsident.

624. Das Städtische Krankenhaus in Welbert ist durch Erlaß des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 30. Mai 1928 — III. W. 924/I. M. — als Ausbildungsstätte für Gesundheitsfürsorgerinnen im Sinne der Bestimmungen in Absatz 3 des Runderlasses vom 22. November 1926 — III. W. 678 — betreffend fachliche Berufsschulung der Wohlfahrtspflegerinnen für das Hauptfach „Gesundheitsfürsorge“ („Volkswohlfahrt“, Spalte 1134) widerruflich anerkannt.

Düsseldorf, 15. Juni 1928. I. J. Nr. 3610.

Der Regierungs-Präsident.

625. Durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 10. November 1927 — B. II 1765 — ist der katholischen Pfarrgemeinde in Niederbardenberg, Landkreis Aachen, die Erlaubnis erteilt worden, zum Besten des Neubaus einer Pfarrkirche in Niederbardenberg im Jahre 1928 eine einmalige Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen und Düsseldorf abhalten zu lassen. Außer den im Amtsblatt der Regierung Düsseldorf Stück 9 Nr. 241 bekannt gegebenen Personen sind mit der Ein Sammlung noch folgende be traut: Voß, Johann, Niederbardenberg; Bemelen, Wilhelm, Herzogenrath; Cordwinus, Jakob, Düsseldorf, Schwanenmarkt 16; Mächer, Johann, Herzogenrath; Frau Beher, Düsseldorf, Engelbertstr. 20; Bernhard Flecken, Feldgen b. Herzogenrath; Hubert Körfer, Krämerhof b. Herzogenrath; Herr Dittmann, M. Gladbach-Rheindahlen, Peterstraße; Josef Dackweiler, Korschbroich, Mühlenstraße; Conrad Areg, Niederbardenberg; Suitbert Peters, Kaiserswerth, Düsseldorfer Straße; Franz Schönen, Duisburg, Grünstr. 49; Hermann Stein, Aachen, Charlottenstraße 34; Franken, Bahnbeamter a. D., Jülich; Josef Reiff, Düsseldorf, Kofstr. 79.

Düsseldorf, 11. Juni 1928. II. D. Nr. 1525.

Der Regierungs-Präsident.

626. Für die durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 10. November 1927 — B. II. 1765 — genehmigte Hauskollekte für den Kirchenbau Niederbardenberg sind als weitere Sammler im Regierungsbezirk Düsseldorf beauftragt: Franz Steinfeld, Niederbardenberg; Josef Jonas in Köln-Ehrenfeld, Hubbelrather Str. 351; Wilhelm Klemens in Trier, Dömstr. 1.

Düsseldorf, 21. Juni 1928. I. J. W. Nr. 5503.

Der Regierungs-Präsident.

627. Dem Dipl.-Ing. Heinrich Wilhelm Uhlenbruck, vom 1. Juli d. J. ab beim Bergischen Dampfesselüberwachungsverein in Barmen, sind die Berechtigungen ersten bis dritten Grades erteilt worden.

Düsseldorf, 22. Juni 1928. I. F. Nr. 1—3141.

Der Regierungs-Präsident.

628. Dem Dipl.-Ing. Ernst Schneider beim Bergischen Dampfesselüberwachungsverein in Barmen ist die Berechtigung vierten Grades erteilt worden.

Düsseldorf, 20. Juni 1928. I. F. Nr. 1—3102.

Der Regierungs-Präsident.

629. Dem Verein Rheinischer Herrenfahrer, Traberbesitzer und Züchter in Grevenbroich ist die Erlaubnis zum Betriebe des Totalisators für die in Webelinghoven gelegene Rennbahn für den 29. Juni 1928 erteilt worden.

Düsseldorf, 18. Juni 1928. I. C. Nr. 6211/8. 6.

Der Regierungs-Präsident.

630. Sitzung der Wassergenossenschaft Reizbergerhöhe in Dabringhausen im Kreise Lemmer.

§ 18. Der Vorsteher hat neben den anderen, in der Sitzung ihm zugewiesenen Aufgaben:

- a) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand zu führen;
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- d) die vom Vorstand festgesetzten Beträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnungen zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
- h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

Vorstehende Bestimmungen werden im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. November 1927 — Amtsblatt vom 10. Dezember 1927, Stück 49 — hiermit veröffentlicht.

Düsseldorf, 20. Juni 1928. I. E. Nr. 808.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Dr. Hoch.

631. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 37 und 76 der R.G.D. vom 21. Juni 1869 in der Fassung vom 30. Juli 1900, der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverordnung vom 11. März 1850 sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sowie der Art. 3 und 14 der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 wird für den Bezirke der staatlichen Polizeiverwaltung Oberhausen mit Zustimmung der Gemeindevorstände der Stadtbezirke Oberhausen, Mülheim a. d. Ruhr und Sterkrade sowie nach Anhörung der beteiligten Kreise folgende Dienstmannsordnung erlassen:

I. Polizeiliche Erlaubnis.

§ 1. Wer auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gewerbsmäßig seine Dienste anbietet (Dienstmann), bedarf hierzu der polizeilichen Erlaubnis.

§ 2. Die Erlaubnis wird im Falle eines Bedürfnisses für dieses Gewerbe geeigneten, großjährigen, nüchternen, ortskundigen und nicht mit auffallenden geistigen oder körperlichen Gebrechen behafteten Männern erteilt, die als zuverlässig bekannt sind. Sie wird zurückgenommen, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers sich der Mangel einer der Eigenschaften ergibt, welche bei Erteilung der Erlaubnis vorausgesetzt werden mußten.

§ 3. Der Dienstmann hat eine Sicherheit von 50 RM. zu leisten. Der Betrag ist bei der Städtischen Sparkasse des Stadtbezirks unter „Sperrvermerk“ zu hinterlegen. Die Sicherheit haftet für die wegen Übertretung dieser Verordnung verwirkten Geldstrafen und für Ansprüche, die den Auftraggebern aus dem Dienstvertrage oder der bei Gelegenheit der Dienstleistungen begangenen unerlaubten Handlungen zustehen. Die Sicherheit ist bei Verminderung binnen zwei Wochen auf den vollen Betrag zu ergänzen.

§ 4. Wer ein Dienstmannsunternehmen errichten will, bedarf ebenfalls der polizeilichen Erlaubnis. Die in einem Unternehmen für Dienstmänner tätigen Personen unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung, soweit nicht bei der Erlaubniserteilung eine besondere Regelung erfolgt.

II. Ausübung des Gewerbes.

§ 5. Der Dienstmann darf an den öffentlichen Straßen und Plätzen nur an den von der Polizeibehörde bestimmten Stellen seine Dienste anbieten. Ist aus irgendeinem Grunde die Ausübung des Dienstes nicht möglich, so hat er der Polizeibehörde unverzüglich davon Mitteilung zu machen. Ebenso hat er jeden Wohnungswechsel der Polizeibehörde sofort anzuzeigen und bei Einstellung des Gewerbes den Erlaubnisschein binnen drei Tagen zurückzugeben.

§ 6. Der Dienstmann muß die in der Lage aufgeführten Dienste für den tarifmäßigen Preis übernehmen und schnellstens persönlich ausführen. Er darf sie nur ablehnen, wenn er in Ausführung bereits übernommener Dienste begriffen ist.

§ 7. Jeder Dienstmann muß bei Ausübung seines Gewerbes die vorgeschriebene Dienstkleidung (rote Mütze) tragen. Auf einem Metallschild der Mütze trägt er die ihm erteilte Nummer. Die Kleidung muß sauber und darf nicht zerrissen sein.

Nur derjenige, dem die Erlaubnis zum Dienstmannsgewerbe erteilt ist, darf die vorgenannte Kleidung tragen.

§ 8. Der Dienstmann hat sich ruhig und höflich zu betragen, darf dem Publikum seine Dienste nicht aufdrängen und den Verkehr nicht hindern.

§ 9. Bei Ausübung des Gewerbes hat der Dienstmann mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen: den Erlaubnisschein, einen Stadtplan mit Straßenverzeichnis,

die Polizeiverordnung über das Dienstmannsgewerbe, und eine richtiggehende Taschenuhr.

III. Gebührenordnung.

§ 10. Die Leistungen eines Dienstmanns werden wie folgt entlohnt:

1. Beförderungsleistungen.

Botengang ohne oder mit Gepäck.

Zeitdauer bis zu 15 Minuten:

a) bis 5 kg	b) bis 30 kg	c) bis 50 kg	d) bis 100 kg
0.50 RM.	0.80 RM.	1.— RM.	1.50 RM.

Für jede weitere angefangenen 15 Minuten:

a) bis 5 kg	b) bis 30 kg	c) bis 50 kg	d) bis 100 kg
0.30 RM.	0.50 RM.	0.70 RM.	0.90 RM.

Die Beförderung von Gepäck im Gewichte von mehr als 100 kg unterliegt der freien Vereinbarung. Mehr als 150 kg zu befördern, ist der Dienstmann nicht verpflichtet.

2. Andere Leistungen.

(Kohlenschaufeln, Aus- u. Einladen von Möbeln usw.)

Ohne Arbeitsgerät für jede Stunde 1,50 RM., mit Arbeitsgerät für jede Stunde 1,80 RM., jede angefangene Stunde wird bis zu 30 Minuten zur Hälfte, über 30 Minuten voll angerechnet.

3. Allgemeine Bestimmungen.

- Die Wartezeit wird, soweit sie fünf Minuten übersteigt, je Viertelstunde mit 0,20 RM. berechnet.
- Der Weg zu und von dem Ort, wo der Dienst auszuführen ist, wird als Wartezeit berechnet.
- Während des Nachtdienstes (von 21 Uhr bis 7 Uhr) kann der Dienstmann die Hälfte der vorstehenden Sätze mehr verlangen.
- Handwagen und auf Anfordern auch Gerätschaften hat der Dienstmann zu stellen.
- Kommt die übernommene Leistung ohne Schuld des Dienstmannes nicht zur Ausführung, so erhält der Dienstmann die unter 1 a) aufgeführten Sätze.

IV. Straf- und Schlußbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden die Polizeiverordnungen betreffend das Dienstmannsgewerbe für Oberhausen und Mülheim a. d. Ruhr vom 21. November 1913 bzw. 12. März 1903 aufgehoben.

Oberhausen (Rhld.), 16. Juni 1928.

Der Polizei-Präsident: Weher.

632. Der Bürgermeister in Emmerich hat beantragt, für die Stadtgemeinde Emmerich und die Landgemeinde Klein-Netterden in das Wasserbuch der Löwenberger und Niederhetter Landwehr das nachgenannte Recht einzutragen: „Der Stadtgemeinde Emmerich steht zu $\frac{1}{4}$, der Landgemeinde Klein-Netterden zu $\frac{3}{4}$ das Fischereirecht in der Löwenberger und Niederhetter Landwehr innerhalb der Gemeinde Emmerich und des Amtes Klein-Netterden

zu. Die Grenzen des Fischereirechtes sind der städtische Industriehafen in Emmerich und die Meyers-Brücke in unmittelbarer Nähe der Gemeindegrenze zwischen Brasselt und Praest, die auf der bei den Älten befindlichen Karte mit einem grünen Pfeil kenntlich gemacht ist. Das Recht beruht auf Ersitzung."

Die zum Nachweise des angemeldeten Rechtes beigebrachten Urkunden können auf dem Landratsamte in Wesel eingesehen werden. Widersprüche gegen die Eintragung des Rechtes sind binnen einem Monat nach Ablauf des Tages, an dem dieses Stück ausgegeben worden ist, bei der unterzeichneten Wasserbuchbehörde anzubringen. Nach Ablauf der Frist wird das Recht mit der Wirkung in das Wasserbuch eingetragen werden, daß die Eintragung gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruche steht.

Düsseldorf, 15. Juni 1928. II. W. 137/27/3.
Der Bezirksausschuß zu Düsseldorf, II. Abteilung (Wasserbuchbehörde).

633. Die Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb Phoenix, Abteilung Ruhrort, hat beantragt, für sie in das Wasserbuch des Rheins das Recht einzutragen, zwischen km 279,3 und 279,7 der Rheineinteilung auf dem rechten Ufer einen Hafen durch teilweise Erweiterung des Rheinstromes und Ausbau der Ufer anzulegen. Das Recht wird auf vertragliche Vereinbarung mit dem Eigentümer des Wasserlaufes und auf Ersitzung gestützt.

Die zum Nachweise des angemeldeten Rechtes beigebrachten Urkunden können auf dem Rathaus in Duisburg eingesehen werden. Widersprüche gegen die Eintragung des Rechtes sind binnen einem Monat nach Ablauf des Tages, an dem dieses Stück ausgegeben worden ist, bei der unterzeichneten Wasserbuchbehörde anzubringen. Nach Ablauf der Frist wird das Recht mit der Wirkung in das Wasserbuch eingetragen werden, daß die Eintragung gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruche steht.

Düsseldorf, 15. Juni 1928. II. W. 7/28/5.
Der Bezirksausschuß zu Düsseldorf, II. Abteilung (Wasserbuchbehörde).

634. Dem Georg Kleibrink aus Essen ist der vom Bezirksausschusse hier selbst für das Jahr 1928 erteilte Wandergewerbebeschein abhanden gekommen. Der Wandergewerbebeschein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 21. Juni 1928.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses, II. Abt.
635. Der Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung am 4. d. Mts. gemäß § 22 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 festgestellt, daß an die Stelle des ausgeschiedenen Provinziallandtags-Abgeordneten Landwirt Dr. Josef Christoph Limbourg in Vitburg der Landwirt Wilhelm Jost in Baumholder als Provinziallandtags-Abgeordneter zu treten hat.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 20 des Wahlgesetzes jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung (Ausgabetag 30. Juni, also bis zum 14. Juli 1928) Einspruch bei dem Provinzialausschuß der Rheinprovinz in Düsseldorf zu Händen des Unterzeichneten erheben.

Düsseldorf, 21. Juni 1928. I. A. Nr. 818.
Der Landeshauptmann der Rheinprovinz: Dr. Horion.

Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

636. Bescheinigung vom 21. Juli 1926 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kleinkraftfahrzeug I Z 95509 für Paul Marschall, Essen, Beckerstr. 22.

637. Führerschein vom 4. Januar 1925 für Gottfried Veier, geb. 11. Januar 1905 in Düsseldorf, wohnhaft in Düsseldorf, Calcumer Str. 2.

638. Führerschein vom 20. November 1926 (K. 756) für Frau Auguste Konigsh, geb. 28. Mai 1892 in Bremen, wohnhaft in Düsseldorf, Beethovenstr. 29.

639. Führerschein vom 7. April 1925 (P. 469) für Paul Bollmann, geb. 4. Dezember 1881 in Düsseldorf, wohnhaft in Düsseldorf, Kaiserswerther Str. Nr. 40/42.

640. Führerschein vom 17. April 1925 (S. 312/24) für Albert Sack, geb. 21. April 1905 in Dinslaken, wohnhaft in Düsseldorf, Wilker Str. 3.

641. Führerschein vom 13. August 1926 (W. 323/26) für Wilhelm Winkels, geb. 17. Februar 1881 in Grevenbicht i. Holland, wohnhaft in Düsseldorf, Nachener Str. 18.

642. Führerschein vom 23. Juli 1927 für Erich Koch, Kraftwagenführer, geb. 28. August 1903 in Hagen (Westf.), wohnhaft in Elberfeld, Platz der Republik Nr. 30 a.

643. Führerschein vom 27. März 1919 für Otto Dhl, Kraftfahrer, geb. 26. Februar 1885 in Elberfeld, wohnhaft in Elberfeld, Östernbaum 81.

644. Führerschein vom 21. September 1926 für Julius Verhehen, Kraftwagenführer, geb. 31. Oktober 1906 in Düsseldorf, wohnhaft in Elberfeld, Gesundheitstr. 100.

645. Führerschein vom 19. November 1926 (Al. 3 b, Listen-Nr. D. 116, ausgefertigt vom Herrn Regierungspräsidenten Düsseldorf) für Hermann Dinkelbach, geb. 24. Dezember 1891 in Alten-Essen, Kreis Essen, wohnhaft in Essen-Altenessen, Schonnefeldstraße 7/9.

646. Führerschein vom 6. Juni 1928 für Wilhelm Altenbach, geb. 4. Oktober 1891 in Ohligz, wohnhaft in Feldhausen b. Landwehr.

647. Führerschein vom 19. Juni 1925 für Heinrich Hilgers, geb. 29. April 1886 in Rheydt, wohnhaft in M. Gladbach, Rheydter Str. 302.

648. Führerschein vom 9. März 1922 (H. 1769) für Peter Hinzgen, geb. 9. März 1893 in M. Gladbach, wohnhaft in M. Gladbach, Römerstr. 4.

649. Führerschein vom 31. März 1924 für Ferdinand Polhaus, geb. 30. April 1896 in M. Gladbach, wohnhaft in M. Gladbach, Karlstr. 9.
650. Führerschein vom 30. März 1912 für Karl Heuser, geb. 19. Dezember 1878 in Rosbach, wohnhaft in Homberg, Kr. Mörs, Zollstr. 16.
651. Führerschein vom 28. März 1927 für Magdalena Heuser, geb. 13. Januar 1906 in Baerl, Kr. Mörs, wohnhaft in Homberg, Kr. Mörs, Zollstr. 16.
652. Führerschein vom 14. Januar 1928 für Erich Rieper, geb. 15. Juni 1904 in Höhscheid, wohnhaft in Höhscheid, Rottermühlenstr. 18.
653. Führerschein vom 8. Juli 1924 für Heinrich Norget, geb. 30. Juni 1903 in Kaiserwerth, wohnhaft in Kaiserwerth, Kreuzberg 202.
654. Führerschein vom 14. April 1928 für Christine Bommes, geb. 27. November 1909 in Korschenbroich, wohnhaft in Korschenbroich, Bahnhofstr. 19.
655. Führerschein vom 19. Oktober 1927 für Liselotte Schorß, geb. 19. Oktober 1904 in Krefeld, wohnhaft in Krefeld, Lehenthalstr. 96.
656. Führerschein vom 24. Mai 1919 für Friedrich Wagner jun., geb. 1. Oktober 1900 in Düsseldorf, wohnhaft in Mettmann.
657. Führerschein vom 30. April 1923 (G. 7) für Wolf Große-Deege, geb. 22. März 1900 in Duisburg, wohnhaft in Wuchershof bei Strasburg i. Uckermark.
658. Führerschein vom 24. November 1922 (K. 2196 für Klasse 2 und 3 b) für Hans Kaufmann, geb. 23. Oktober 1904 in Mülheim (Ruhr), wohnhaft in Mülheim (Ruhr), Bahnstr. 44.
659. Führerschein vom 22. März 1928 (Bl. 2 u. 3 b, I. 1. 56/28) für Walter Klemm, geb. 9. November 1904 in Mülheim (Ruhr), wohnhaft in Mülheim (Ruhr), Mellingerhofstr. 354.
660. Führerschein vom 3. Oktober 1925 für Friedrich Strube, geb. 1. Mai 1902 in Retberg, wohnhaft in Berg. Neukirchen-Zmbach.
661. Führerschein vom 26. Oktober 1925 für Hermann Reusch, geb. 2. August 1896 in Wittowitz in Mähren, wohnhaft in Oberhausen (Rhld.), Zipperfeld 3.
662. Führerschein vom 20. August 1910 (S. 17) für Rudolf von Strbenky, geb. 28. Dezember 1879 in Groß-Bresa, wohnhaft in Brauß, Kr. Nimptsch.
663. Führerschein vom 10. Januar 1927 für Daniel Bausch, geb. 26. Juni 1875 in Odenkirchen, wohnhaft in Wickrath.
664. Zulassungsbescheinigung vom 8. Mai 1928 für den Kraftwagen I Y 22526 für L. Langewiesche, Barmen, Allee 132.
665. Zulassungsbescheinigung vom 28. Dezember 1925 für den Kraftwagen I Y 46343 für Josef Ahlbach, Duisburg, Fauststr. 22.
666. Zulassungsbescheinigung vom 23. April 1928 für den Kraftwagen I Y 46754 für Josef Ahlbach, Duisburg, Fauststr. 22.
667. Zulassungsbescheinigung vom 13. Juni 1927 für ein Krafttrad I Z 4281 für Hans Jackmuth in Duisburg, Saarbrücker Str. 8.
668. Zulassungsbescheinigung vom 31. Mai 1923 für den Kraftwagen I Y 1994 für Großeinkaufsgenossenschaft Deutscher Konsumvereine, Düsseldorf, Konsumdorfer Straße.
669. Zulassungsbescheinigung vom 7. März 1928 für den Kraftwagen I Y 18131 für Frau Dr. Settels, Elberfeld, Remscheider Str. 29.
670. Zulassungsbescheinigung vom 9. November 1920 für den Kraftwagen I Y 29204 für Fa. Brune & Kappesser, Essen.
671. Zulassungsbescheinigung vom 17. September 1926 für den Kraftwagen I Y 29697 für Firma Walter Eckhardt, Essen.
672. Zulassungsbescheinigung vom 10. Juli 1926 für den Kraftwagen I Z 35337 für C. Renfranz, Essen, Magstr. 71.
673. Zulassungsbescheinigung vom 26. Januar 1928 für den Kraftwagen I Y 32636 für Klaus Prim in Essen.
674. Zulassungsbescheinigung vom 10. Mai 1928 für den Kraftwagen I Y 28040 für Anton Rosenfeld, Essen.
675. Zulassungsbescheinigung vom 1. Mai 1924 für den Kraftwagen I Z 46113 für Firma Felix Schuh & Co., G. m. b. H., in Kray b. Essen.
676. Zulassungsbescheinigung vom 4. April 1927 für den Kraftwagen I Y 81626 für Karl Heuser, Homberg, Zollstr. 16.
677. Zulassungsbescheinigung vom 10. Oktober 1927 für den Kraftwagen I Y 56720 für Amerikanische Petroleum-Anlagen, G. m. b. H. in Krefeld.
678. Zulassungsbescheinigung vom 25. April 1924 für den Kraftwagen I Z 48206 für Firma Wwe. C. Dunkels, Krefeld.
679. Zulassungsbescheinigung vom 15. August 1927 für den Kraftwagen I Y 87720 für Willi Altenbach in Landwehr.
680. Zulassungsbescheinigung vom 27. März 1928 für den Kraftwagen I Y 94987 für Dr. med. Landen, Neuß, Breite Str. 70.
681. Zulassungsbescheinigung vom 14. Mai 1927 für den Kraftwagen I Y 81535 für Gerhard Fuhrmann, Rheinberg, Orfoyer Str. 21.
682. Zulassungsbescheinigung vom 24. Februar 1928 für den Kraftwagen I Y 52561 für Autohändler Egon Winterim, Rhehd, Gartenstr. 50.
683. Zulassungsbescheinigung vom 22. August 1927 für das Krafttrad I Y 51469 für Johann Dülken jun., Rhehd, Mühlenstr. 172.
684. Zulassungsbescheinigung vom 1. Februar 1928 für den Kraftwagen I Y 27078 für die Firma Strauß & Co. in Solingen.
685. Zulassungsbescheinigung vom 17. September 1925 für den Kraftwagen I Y 72710 für Daniel Bausch in Wickrath.
686. Zulassungsbescheinigung vom 24. Oktober 1927 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrrad I Z 127517 für Paul Wolfs, Krefeld, Gladbacher Str. 275.
687. Zulassungsbescheinigung vom 20. April 1926 (I. S. II. J. 412) über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrrad I Z 70591 für Peter Janssen, Schiefbahn, Niederheide 3 a.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

688. Auf Antrag der Gemeinde Belbert hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Heidestraße in Belbert erforderliche Grundfläche angeordnet: Nr. 1, Flur 49, Parzelle Nr. 33, Hofraum, groß 4,10 Ar, Eigentümer: Geschwister Hornscheid, Belbert.

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaumt auf **Mittwoch, dem 4. Juli 1928**, 14½ Uhr, im Rathause zu Belbert. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 26. Juni 1928. I. O. Nr. 1777.

Der Enteignungskommissar:

Skobowitsch, Regierungs-Inspektor.

689. Essen, 9. Juni 1928.

An die
Oberhausener Straßenbahn
Oberhausen (Rhd.).

Im Einvernehmen mit der Reichsbahndirektion Preuß. Kleinbahnaufsicht Essen genehmige ich vorbehaltlich der Rechte Dritter der Oberhausener Straßenbahn Oberhausen die Verschwenkung des vorhandenen und Bau des zweiten Gleises im Zuge der Falkenstein- und Knappenstraße in Oberhausen und zwar zwischen Falkensteinstr. 154 und Ecke Essener Straße nach Maßgabe des von der Reichsbahndirektion Preuß. Kleinbahnaufsicht Essen am 24. Mai 1928 unter Gesch.-Nr. 51. Akl. 18. Nr. 4/1928 geprüften Entwurfes.

Auf die Anlage, die gemäß § 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 betr. Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen als Straßenbahn bis zum 1. Januar 1930 genehmigt wird, finden nachfolgende Bestimmungen Anwendung:

- a) Für die Erweiterungsanlagen sind die Bestimmungen der vom Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf erlassene Genehmigungsurkunde vom 21. Juni 1913 — I. K. 2645 — nebst Nachträgen maßgebend.
- b) Soweit die neue Gleislage von den neuen Straßenbegrenzungen abhängig ist, sind diese vor oder spätestens gleichzeitig mit der Gleisverschwenkung auszuführen.

c) Bei der Herstellung und dem Betriebe der Anlage sind die erlassenen und noch zu erlassenden Vorschriften zum Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen zu erfüllen.

d) Die Kleinbahn ist nach Lage ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, Militärtransporte aller Art zu befördern. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie von den für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen diese im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen den absendenden Militärbehörden und der Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden. Die Beförderung erfolgt zu den Sätzen des Militärtarifs. Weitere ins Einzelne gehende Vorschriften bleiben für den Fall des Bedürfnisses vorbehalten.

Die vorstehend genannte Bedingung betr. Militärtransporte aller Art findet auf alle bisher erteilten und noch zu erteilenden Genehmigungen Anwendung.

Die Planfeststellung erfolgt besonders.

Mit dem Bau der Anlage darf erst nach erfolgter Planfeststellung begonnen werden.

Auf eine besondere Abnahme der Anlagen wird seitens der Kleinbahnaufsichtsbehörden verzichtet, jedoch ist der Reichsbahndirektion Preuß. Kleinbahnaufsicht Essen mit Bezug auf das Schreiben vom 24. Mai 1928 — 51. Akl. 18. Nr. 4/1928 — und mir unter Angabe der vorstehenden Gesch.-Nr. St. 12/251 vom 9. Juni 1928 rechtzeitig mitzuteilen, wann die Anlage in Betrieb genommen wurde und der ersteren eine Bescheinigung des verantwortlichen Betriebsleiters vorzulegen, daß die Ausführung dem genehmigten Entwurfe entspricht.

Der Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk. J. B.: Friße.

Personalien.

690. Veränderungen in der Besetzung geistlicher Stellen.

Es sind ernannt:

1. Pfarrer Wiesebrock in Straeten zum Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde Glehn, Kr. Neuß.
2. Rektor Willeke in Königssteede zum Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde Katernberg.
3. Pfarrer Bades in Radevormwald zum Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde Remscheid.
4. Pfarrer Liz. Neubing in Langenscheid zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde Eller-Werften.

Düsseldorf, 22. Juni 1928. II. D.

Der Regierungs-Präsident.